

HAUSORDNUNG

der Berufsbildenden Schule Donnersbergkreis

0 Einleitung

- 0.1 In Vollzug der Schulordnung vom 09. Mai 1990 für die öffentlichen berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz (§ 67) wird diese Hausordnung erlassen.
- 0.2 Ihre Geltung erstreckt sich auf alle schulischen Veranstaltungen innerhalb der Schule. Bei Veranstaltungen außerhalb des Hauses gelten die Ordnungen der Veranstaltungsorte zusätzlich.
- 0.3 Die Benutzung der Werkstätten und Fachräume wird durch besondere Ordnungen geregelt.

1 Verhalten auf dem Schulgelände

- 1.1 Unfälle auf dem Weg zur Schule, in der Schule oder auf dem Heimweg sowie von und zu den Sportstätten sind unverzüglich im Sekretariat zu melden.
- 1.2 Zur Verhütung von Unfällen darf während der Unterrichtszeit im Schulhof mit Fahr- und Krafträdern nicht gefahren werden. Das Werfen von Schneebällen auf dem Schulgelände ist untersagt.
- 1.3 Sofern die Möglichkeit besteht, stellt die Schulleitung Aufenthaltsräume zur Verfügung, die vor Unterrichtsbeginn, in Pausen und in der Mittagspause sowie in Freistunden von Schülern/-innen genutzt werden können.
- 1.4 Während der Pausen ist der Schulhof oder der bereitgestellte Aufenthaltsraum aufzusuchen. Ein Aufenthalt auf den Fluren oder in den Treppenaufgängen ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Schüler/-innen, die die Schule während der Mittagspause verlassen wollen. Bei extremer Witterung trifft die Schulleitung geeignete abweichende Regelungen.
- 1.5 Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände nicht erlaubt.
- 1.6 Mitbringen und Genuss alkoholischer Getränke und Rauschmittel sind ebenso verboten wie das Mitführen von Waffen.
- 1.7 Die Nutzung mobiler Endgeräte ist nur zu unterrichtlichen Zwecken gestattet. Der störende Betrieb von Unterhaltungsgeräten ist im Schulhaus und auf dem Schulgelände während der gesamten Schulzeit nicht erlaubt. Wer Fotos, Videoaufnahmen oder Tonaufzeichnungen von Mitschülerinnen, Mitschülern, Lehrkräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne deren Erlaubnis macht, verletzt deren Persönlichkeitsrechte und muss mit juristischen Schritten rechnen. Ferner haftet die Schule nicht für gestohlene oder abhanden gekommene Handys oder elektronische Geräte.
- 1.8 Alle Schüler/-innen sind für die Sauberhaltung des Schulgebäudes und -geländes mitverantwortlich und haben ihren Beitrag dazu zu leisten.

2 Verlassen des Schulgeländes

- 2.1 Die Schüler/-innen können während ihrer Pausen und Freistunden das Schulgelände verlassen, dürfen sich jedoch nicht in Nachbarschulen aufhalten.
- 2.2 Verlassen Schüler/-innen während ihrer Pausen und Freistunden das Schulgelände zur eigenwirtschaftlichen Tätigkeit, dann geschieht dies in ihrer eigenen Verantwortung. In diesem Falle besteht kein Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz.

3 Schuleigentum, Wertgegenstände, Fundsachen

- 3.1 Jede(r) Schüler/-in ist verpflichtet, das Schuleigentum, insbesondere das Schulgebäude, die Schulanlagen, die Einrichtungsgegenstände sowie die Lehr- und Unterrichtsmittel, Maschinen und Werkzeuge pfleglich zu behandeln. Er/Sie haftet für den von ihm/ihr grob fahrlässig bzw. vorsätzlich verursachten Schaden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter. Leihweise überlassene Gegenstände muss jede(r) Schüler/-in fristgerecht zurückgeben.
- 3.2 Für mitgebrachte Wertgegenstände und mitgebrachtes Geld haften weder Schule noch Schulträger. Das gleiche gilt auch für Fahrzeuge, die auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt sind.
- 3.3 Fundsachen sind unverzüglich beim Hausmeister abzugeben.

4 Gliederung und Organisation des Unterrichts

- 4.1 Die Schüler/-innen sind verpflichtet, an den festgesetzten Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, auch wenn diese außerhalb der üblichen Unterrichtszeit und außerhalb des Schulgeländes stattfinden. Der Termin für schulische Veranstaltungen, die außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden, soll grundsätzlich mindestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin bekanntgegeben werden. Bei Nichtbeteiligung an Klassenveranstaltungen nimmt der/die Schüler/-in am Unterricht einer anderen Klasse teil.
- 4.2 Bei Verhinderung eines Schülers/einer Schülerin durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen wird erwartet, dass vor Beginn der ersten Unterrichtsstunde der/die Klassen- bzw. Stammkursleiter/in darüber in Kenntnis gesetzt wird.
- Spätestens bis zum dritten Werktag des Schulversäumnisses muss eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt werden, bei Teilzeitunterricht ist die Schule am nächsten Unterrichtstag zu unterrichten. Grund und Dauer des Fehlens müssen daraus ersichtlich sein. Bei Minderjährigen unterzeichnen der oder die Sorgeberechtigte(n). Erhält ein/eine Schüler/-in Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach dem Arbeitsförderungsgesetz, so muss der Schulleiter am vierten Tag des unentschuldigten Fehlens schriftlich mit genauer Datenangabe durch den Klassenleiter/die Klassenleiterin informiert werden.
- 4.3 Befreiungen vom Unterricht sind mindestens drei Tage vorher schriftlich bei dem Klassenleiter / der Klassenleiterin zu beantragen und zu begründen.
- 4.4 Schüler/-innen dürfen nur unter Aufsicht einer Lehrkraft den Klassensaal betreten.
- 4.5 Innerhalb jeder Klassengemeinschaft wird die Einrichtung eines Ordnungsdienstes geregelt, der u.a. für die Sauberhaltung der Tafel und des Unterrichtsraumes verantwortlich ist.
- 4.6 Die Aufsicht im Schulgebäude untersteht den Lehrkräften sowie dem Hausmeister. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 4.7 Zum praktischen Unterricht in den Schulwerkstätten, Küchen und den Fachpraxisräumen Pflege sind zweckentsprechende Kleidung und Schuhe zu tragen. Den Anordnungen der Lehrkräfte ist Folge zu leisten.
- 4.8 Jede Änderung des Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisses, des Namens oder der Wohnungsanschrift ist sofort dem Klassenleiter/der Klassenleiterin und dem Sekretariat zu melden.
- 4.9 Das Aufhängen von Druckerzeugnissen und das Anschreiben von Informationen, auch an den dafür vorgesehenen Stellen, bedürfen grundsätzlich der Einwilligung der Schulleitung, sofern es sich nicht um unterrichtliche Mitteilungen handelt. In den Klassenzimmern übernehmen hierfür die jeweiligen Klassenleiter / Klassenleiterinnen die Verantwortung. Gleiches gilt für die Verteilung von Flugblättern und Schriften.

5 Störung der Ordnung der Schule

Wer gegen die Hausordnung verstößt, kann mit einer Ordnungsmaßnahme nach der geltenden Schulordnung belegt werden.

6 Bekanntmachung der Hausordnung

Sie erfolgt zusammen mit der Bekanntmachung der Schulordnung zu Beginn eines jeden Bildungsganges in der jeweils ersten Klassenleiterstunde.

Diese Hausordnung wurde am 11.07.2024 durch die Gesamtkonferenz verabschiedet.



M. Frietsch
(Schulleiter)